

## Förderung von Elektrofahrzeugen

Gilt auch für gebrauchte Fahrzeuge

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur Privatnutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, ist ein sogenannter geldwerter Vorteil zu ermitteln, der beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Der geldwerte Vorteil für die allgemeine Privatnutzung kann wahlweise entweder nach der „Ein Prozent Methode“ oder nach Fahrtenbuch ermittelt werden. Bei der „Ein Prozent Methode“ ist der monatliche geldwerte Vorteil mit einem Prozent des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzen. Das bedeutet, dass gewährte Rabatte unberücksichtigt bleiben. Eine besondere Härte wird auch darin gesehen, dass der inländische Bruttolistenpreis (Neuwagenpreis) auch für Gebrauchtfahrzeuge gilt.

**Beispiel 1:** Kurt Schluss erhält von seinem Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug mit einem Bruttolistenpreis (Neufahrzeug) in Höhe von 40.000 Euro, das er auch für Privatfahrten nutzen darf. Der Arbeitgeber hatte den PKW als Gebrauchtfahrzeug zu einem Kaufpreis in Höhe von 15.000 Euro angeschafft. Wenn Kurt den geldwerten Vorteil nach der „Ein Prozent Methode“ ermittelt, sind bei ihm monatlich 400 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Da der Gesetzgeber sich auf die Fahnen geschrieben hat, die Elektromobilität zu fördern, wurden dazu die bestehenden steuerlichen Anreize für Fahrzeuge, die in den Jahren 2019 bis 2021 angeschafft oder erstmals zur



Nutzung überlassen werden, erheblich verbessert. Die nachstehend beschriebene Förderung gilt nicht nur für reine Elektrofahrzeuge, sondern auch für extern aufladbare Hybridfahrzeuge, sogenannte „Plug-in-Hybrid-Pkws“. Für diese Fahrzeuge gilt ab 2019 eine Reduzierung der „Ein Prozent Methode“ auf die Hälfte, also auf 0,5 Prozent monatlich. Bei der Fahrtenbuchmethode werden nicht alle Kfz-Kosten halbiert, sondern nur die Abschreibung, der Leasingbetrag oder die Miete für das Elektrofahrzeug. Die neue Förderung ab 2019 setzt bei Hybridfahrzeugen voraus, dass die Kohlendioxidemission nicht mehr als 50 g je gefahrenem Kilometer oder

die Reichweite im Elektrobetrieb mindestens 40 km beträgt.

**Beispiel 2:** Der an Kurt überlassene Hybrid-Pkw hat eine Kohlendioxidemission von 70 g, allerdings beträgt die Reichweite im reinen Elektrobetrieb 50 km. Damit sind die Voraussetzungen für die neue Förderung erfüllt, denn es genügt die Erfüllung einer der genannten Voraussetzungen.

**TIPP:** Die vorgenannte neue Förderung ist nicht an das Anschaffungsdatum des Fahrzeuges gekoppelt, sondern an das Datum der erstmaligen Überlassung an einen Arbeitnehmer.

**Beispiel 3:** Die Großhändlerin Ann Gebot erwarb im Januar 2018 einen Elektro PKW, der bisher für allgemeine betriebliche Fahrten genutzt wurde und keinem Arbeitnehmer zugeordnet war. Dieses Fahrzeug überlässt sie ab dem 1.1.2019 ihrem Außendienstler Fritz Flink, der das Fahrzeug auch für Privatfahrten nutzen darf. Obwohl der PKW bereits im Jahr 2018 angeschafft wurde, kommt Arbeitnehmer Fritz Flink in den Genuss der günstigen Besteuerung der Privatfahrten mit monatlich 0,5 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)